

Aktuelle Praxisfragen der EU-Sanktionen gegen Russland

Tanja Galander
Dr. Katja Göcke

23. November 2022

GW Graf von Westphalen



1. Das 8. EU-Sanktionspaket – Überblick
2. Das Zweite Sanktionsdurchsetzungsgesetz – Inhalt und Auswirkungen
3. Russische Tochtergesellschaften / Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer
4. Russische Gegenmaßnahmen – Update

1. Das 8. EU-Sanktionspaket – Überblick

Das 8. EU-Sanktionspaket Überblick

- (1) Neue Güterlistungen
- (2) Erweiterung der Dienstleistungsverbote
- (3) Neue personenbezogene Sanktionen
- (4) Ölpreisdeckel

Das 8. EU-Sanktionspaket

(1) Neue Güterlistungen

Verkauf/Ausfuhr

- Art. 2aa VO 833/2014 i.V.m. Anhang I der Feuerwaffenverordnung (EU) Nr. 258/2012
- Art. 2a VO 833/2014 i.V.m. Anhang VII Teil A und Teil B („Advanced Technologies“)
- Art. 3c VO 833/2014 i.V.m. Anhang XI Teil B (Luft- und Raumfahrtindustrie)
- Art. 3k VO 833/2014 i.V.m. Anhang XXIII (Industriegüter)

Kauf/Einfuhr

- Art. 3g VO 833/2014 i.V.m. Anhang XVII Teil B (Eisen- und Stahlerzeugnisse)
- Art. 3i VO 833/2014 i.V.m. Anhang XXI Teil B (wichtige Exportgüter)

Das 8. EU-Sanktionspaket (1) Neue Güterlistungen

Verkauf/Ausfuhr: Erweiterung des Anhangs VII Teil A

X.A.VIII.022 Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:

a) Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:

1. Amobarbital (CAS-Nr. 57-43-2),
2. Amobarbital-Natrium (CAS-Nr. 64-43-7),
3. Pentobarbital (CAS-Nr. 76-74-4),
4. Pentobarbital-Natrium (CAS-Nr. 57-33-0),
5. Secobarbital (CAS-Nr. 76-73-3),
6. Secobarbital-Natrium (CAS-Nr. 309-43-3),
7. Thiopental (CAS-Nr. 76-75-5) oder
8. Thiopental-Natrium (CAS-Nr. 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.

b) Erzeugnisse, die eines der von der Unternummer X.A.VIII.022.a erfassten Barbiturate enthalten.“;

- (4) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/1909 wird die Liste der Beschränkungen unterliegenden Güter erweitert, die zur militärischen und technologischen Stärkung der Russischen Föderation oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, indem bestimmte chemische Stoffe, Nervenkampfstoffe und Güter in diese Liste aufgenommen werden, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben oder die für diese Zwecke verwendet werden könnten. Güter, die diesem Verbot unterliegen, fallen auch unter die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾. Im vorliegenden Kontext ist die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 als *lex specialis* zu behandeln und hat damit im Falle eines Konflikts Vorrang vor der Verordnung (EU) 2019/125.

Das 8. EU-Sanktionspaket (1) Neue Güterlistungen

Verkauf/Ausfuhr: Erweiterung des Anhangs VII Teil A

3. in „Kategorie IX – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung“ Abschnitt „X.C.IX.001 Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln 28 und 29 der Kombinierten Nomenklatur“ Buchstabe b „In einer Konzentration größer/gleich 90 Gew.-%“ werden die folgenden Gegenstände hinzugefügt:

- „39. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6),
- 40. Bariumchlorid (CAS-Nr. 10361-37-2),
- 41. Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9),
- 42. 3,3-Dimethyl-1-Buten (CAS-Nr. 558-37-2),
- 43. 2,2-Dimethylpropanal (CAS-Nr. 630-19-3),
- 44. 2,2-Dimethylpropylchlorid (CAS-Nr. 753-89-9),
- 45. 2-Methylbuten (CAS-Nr. 26760-64-5),
- 46. 2-Chlor-3-Methylbutan (CAS-Nr. 631-65-2),
- 47. 2,3-Dimethyl-2,3-Butanediol (CAS-Nr. 76-09-5),
- 48. 2-Methyl-2-Buten (CAS-Nr. 513-35-9),
- 49. Butyllithium (CAS-Nr. 109-72-8),
- 50. Methylmagnesiumbromid (CAS-Nr. 75-16-1),
- 51. Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0),
- 52. Diethanolamin (CAS-Nr. 111-42-2),
- 53. Dimethylcarbonat (CAS-Nr. 616-38-6),
- 54. Methyl-diethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 54060-15-0),
- 55. Diethylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 660-68-4),
- 56. Diisopropylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 819-79-4),
- 57. 3-Chinuclidinon-Hydrochlorid (CAS-Nr. 1193-65-3),
- 58. 3-Chinuclidinol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 6238-13-7),
- 59. (R)-3-Chinuclidinol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 42437-96-7),
- 60. N,N-Diethylethanolamin (CAS-Nr. 14426-20-1);“;

Das 8. EU-Sanktionspaket (1) Neue Güterlistungen

Kauf/Einfuhr: Einfügen eines Teils B in Anhang XXI (Ausschnitt)

Teil B

KN-Code	Warenbezeichnung
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (ausgenommen Chlorwasserstoff „Salzsäure“, Chlorschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Sulfonitersäuren, Diphosphorpentaoxid, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Boroxide und Borsäuren)
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid
2834	Nitrite; Nitrate
2836	Carbonate; Peroxocarbonate „Percarbonate“; handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend

[...]

(3b) In Bezug auf die in Anhang XXI Teil B aufgeführten Güter gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung – bis zum 8. Januar 2023 – von Verträgen, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Das 8. EU-Sanktionspaket (1) Neue Güterlistungen

Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit Verkaufs-/Ausfuhrverboten

Es ist verboten,

- a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar **technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste** zu erbringen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter;
- b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar **Finanzmittel oder Finanzhilfen** bereitzustellen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste

Güter des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 (Art. 2)	Güter des Anhangs VII (Art. 2a) Advanced Technologies	Güter des Anhangs I der Feuerwaffen-VO (Art. 2aa)	Güter des Anhangs II (Art. 3) Transport und Förderung von Öl und Gas	Güter des Anhangs X (Art. 3b) Ölraffination und Verflüssigung von Erdgas	Güter des Anhangs XI (Art. 3c) Luft- und Raumfahrt	Güter des Anhangs XVI (Art. 3f) Schiffsausrüstung	Güter des Anhangs XX (Art. 3c) Fluggastturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive	Güter des Anhangs XXIII (Art. 3k) Industriegüter
---	---	---	--	--	--	---	---	--

Keine Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs XVIII (Art. 3h) – Luxusgüter

Das 8. EU-Sanktionspaket (1) Neue Güterlistungen

Dienstleistungsverbote im Zusammenhang mit Kauf-/Einfuhrverboten

Es ist verboten,

- a) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar **technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste** im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,
- b) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar **Finanzmittel oder Finanzhilfen** im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen

Güter des Anhangs XVII
(Art. 3g)

Eisen- und
Stahlerzeugnisse

Güter des Anhangs XXI
(Art. 3i)

Wichtige Exportgüter

Güter des Anhangs XXII
(Art. 3j)

Kohle und andere
Erzeugnisse

Güter des Anhangs XXV
(Art. 3m und 3n)

Rohöl und
Erdölzeugnisse*

Güter des Anhangs XXVI
(Art. 3o)

Gold

* Kein allg. Verbot der Beförderung in Drittländer, aber Verbot der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung; Änderung im Falle der Einführung einer Preisobergrenze für Öl

(2) Neue Dienstleistungsverbote, Art. 5n VO 833/2014

Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Dienstleistung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (POE) (Abs. 2)

- Altvertragsregelung (Ausnahme für Dienstleistungen, die „unbedingt erforderlich“ sind, um vor dem 7. Oktober 2022 geschlossenen Verträge bis zum 8. Januar 2023 zu beenden) (Abs. 4)
- Diverse Befreiungen, u.a. wenn die Dienstleistungen zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische POE bestimmt sind, die mehrheitlich von juristischen POE gehalten werden, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Landes (Norwegen, Island, Liechtenstein), der Schweiz oder eines Partnerlandes der EU (USA, Japan, UK und Südkorea) gegründet oder eingetragen wurden (Abs. 7)
- Diverse genehmigungsbedürftige Ausnahmen (Abs. 10 und 11)
- Auslegungshinweise in Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904 und FAQ der Europäischen Kommission zu „Provision of Services“

Das 8. EU-Sanktionspaket

(2) Neue Dienstleistungsverbote, Art. 5n VO 833/2014

Erwägungsgrund 19 der VO 2022/1904: "Ingenieurdienstleistungen" umfassen nicht technische Hilfe im Zusammenhang mit nach Russland ausgeführten Gütern, wenn deren Verkauf, Erbringung, Weitergabe oder Ausfuhr zum Zeitpunkt, zu dem diese technische Hilfe geleistet wird, nicht verboten ist.

FAQ 11 on Provision of Services: What activities are covered under the prohibition on 'architectural and engineering services' in Art 5n (2) of Council Regulation 833/2014?

'Architectural and engineering services' are defined by reference to the United Nations' Central Products Classification "CPC" (Statistical Office of the United Nations, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov., 1991). According to this definition, the covered sub-sectors are: 'Architectural services', 'Engineering services', 'Integrated engineering services', 'Urban planning and landscape architectural services' and 'Related scientific and technical consulting services'.

'Engineering services' include:

- Advisory and consultative engineering services: [...]
- Engineering design services for the construction of foundations and building structures: [...]
- Engineering design services for mechanical and electrical installations for buildings: [...]
- Engineering design services for the construction of civil engineering works: [...]
- Engineering design services for industrial processes and production: [...]
- Engineering design services n.e.c.: [...]
- Other engineering services during the construction and installation phase: [...]
- Other engineering services: [...]

'Integrated engineering services' include: [turnkey projects]

'Related scientific and technical consulting services' include: [...]

Das 8. EU-Sanktionspaket

(3) Neue personenbezogene Beschränkungen

Bisherige Gründe für die Aufnahme in Anhang I der VO 269/2014:

Artikel 3

▼M49 ↓

(1) In Anhang I sind aufgeführt:

- a) natürliche Personen, die für Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind, solche Handlungen oder politischen Maßnahmen unterstützen oder umsetzen oder die Arbeit von internationalen Organisationen in der Ukraine behindern;
- b) juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen, materiell oder finanziell unterstützen;
- c) juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf der Krim oder in Sewastopol, deren Inhaberschaft entgegen ukrainischem Recht übertragen wurde, oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die von einer solchen Übertragung profitiert haben;
- d) natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützen oder von diesen profitieren;
- e) natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die mit den Separatistengruppen im Donezkbecken der Ukraine Geschäfte tätigen;
- f) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, materiell oder finanziell unterstützen oder von dieser profitieren; oder
- g) führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, eine wesentliche Einnahmequelle darstellen; oder

Das 8. EU-Sanktionspaket

(3) Neue personenbezogene Beschränkungen

Aufnahme eines neuen Listungsgrundes:

Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die Verstöße gegen die Verbote der Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnungen (EU) 692/2014 ^{(*)1}, (EU) Nr. 833/2014 ^{(*)2}, (EU) 2022/263 ^{(*)3} des Rates oder der Beschlüsse 2014/145/GASP ^{(*)4}, 2014/512/GASP ^{(*)5}, (GASP) 2022/266 ^{(*)6} oder 2014/386/GASP ^{(*)7} des Rates erleichtern,

^{(*)1} Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9).“

^{(*)2} Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).“

^{(*)3} Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (ABl. L 42I vom 23.2.2022, S. 77).“

^{(*)4} Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).“

^{(*)5} Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 70).“

^{(*)6} Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).“

^{(*)7} Beschluss (GASP) 2022/266 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Anordnung der Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (ABl. L 42I vom 23.2.2022, S. 109).“

Das 8. EU-Sanktionspaket (4) Ölpreisdeckel

6. Sanktionspaket (3. Juni 2022): Beschränkungen in Bezug auf russisches Öl

- Verbot von Kauf, Einfuhr oder Verbringung von Rohöl (HS-Code 2709) und Erdölerzeugnissen (HS-Code 2710) mit Ursprung Russland oder ausgeführt aus Russland auf dem Seeweg in die EU
- Altvertragsregelungen bis zum 5. Dezember 2022 für Rohöl und bis zum 5. Februar 2023 für Erdölerzeugnisse für vor dem 4. Juni 2022 geschlossene Verträge sowie für kurzfristige einmalige Geschäfte
- Nach dem 5. Dezember 2022 (Rohöl) bzw. 5. Februar 2023 (Erdölerzeugnisse) zudem grundsätzliches Verbot der Erbringung technischer oder finanzieller Unterstützung, einschließlich Versicherungen, im Zusammenhang mit dem Transport in Drittländer
- Kein Verbot des Transports in Drittländer an sich

Das 8. EU-Sanktionspaket (4) Ölpreisdeckel

8. Sanktionspaket: Vorbereitung der Einführung einer Preisobergrenze für russisches Öl

- Vorbereitung der Einführung eines Ölpreisdeckels (basierend auf Beschluss der G7-Staaten)
- Die Einführung einer Preisobergrenze für Öl hätte folgende Konsequenzen:
 - Der Transport von russischem Öl in Drittländer und die Bereitstellung von technischer oder finanzieller Hilfe hierfür ist untersagt, wenn der Kaufpreis über der Preisobergrenze liegt
 - Der Transport von russischem Öl in Drittländer und die Erbringung von technischer oder finanzieller Hilfe hierfür ist erlaubt, wenn der Kaufpreis unter der Preisobergrenze liegt
 - Der Transport von russischem Öl auf dem Seeweg in die EU-Mitgliedstaaten und die Erbringung von technischer oder finanzieller Hilfe in diesem Zusammenhang bleiben verboten, unabhängig davon, ob der Kaufpreis über oder unter der Preisobergrenze liegt
- Voraussichtliches Datum der Einführung: 5. Dezember 2022
- Bis zum Inkrafttreten der Preisobergrenze gilt die derzeitige Sanktionsregelung fort

2. Das Zweite Sanktionsdurchsetzungsgesetz – Inhalt und Auswirkungen

Regierungsentwurf vom 26. Oktober 2022

Vorgesehene Neuerungen:

- Einrichtung einer sog. Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfSD) im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums (GZD), die u.a. für Ermittlungen und Sicherstellungen im Hinblick auf durch EU-Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte zuständig ist
- Register für sanktionierte Personen und deren Vermögenswerte
- Aufnahme von Basisdaten aus den Grundbüchern zu Eigentümer, Flurstück und Grundbuchblatt in das Transparenzregister und Zuordnung zu den dort verzeichneten Vereinigungen
- Pflicht ausländischer Gesellschaften mit Immobilieneigentum in Deutschland zur Meldung von Bestandsimmobilien
- Etablierung einer zentralen Hinweisstelle
- Verbot der Bezahlung mit Bargeld, Kryptowerten und Rohstoffen im Rahmen von Immobilientransaktionen
- Unmittelbare Anwendbarkeit von UN-Sanktionen

3. Russische Tochtergesellschaften / Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

Produktion/Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen

Russische Tochtergesellschaften sind grundsätzlich nicht verpflichtet, EU-Sanktionen einzuhalten.

Vgl. Art. 13 VO (EU) 833/2014:

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union;
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden

Russische Niederlassungen (Filialen / Repräsentanzen) dagegen schon.

U.U. Ausnahme, wenn Filiale so selbständig wie eine Tochtergesellschaft handelt

(siehe FAQ der EU Kommission, General Questions, Frage 14)

Produktion/Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen

Der Geschäftsführer (Generaldirektor) einer russischen Tochtergesellschaft handelt als Organ der ausländischen Gesellschaft, mithin sind seine Handlungen der russischen Gesellschaft zuzurechnen (sog. „Corporate Veil“ Ansatz) – so BAFA

Gilt auch für EU-Mitarbeiter in russischen Gesellschaften

EU-Kommission u.U. restriktiver:

„...Nevertheless, EU nationals working for that subsidiary are personally bound by EU sanctions and can be held personally liable for participating in transactions which breach EU sanctions. For example, even if the subsidiary itself entered the transaction, EU nationals facilitating the transaction could still be covered by the anti-circumvention clause if they "participate in activities" the object or effect of which was to circumvent the main prohibition...”

(FAQ der EU Kommission, Export-related restrictions, Frage 35)

Jedenfalls anders, wenn deutsche bzw. EU-Person alleiniger Gesellschafter und gleichzeitig alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn ein EU-Mitarbeiter situationsbedingt allein zu dem Zweck bei einem russischen (oder drittländischen) Unternehmen angestellt wird, um über die drittländische Tochter Geschäfte zu ermöglichen, die die EU-Mutter nicht durchführen dürfte

Problem bei projektbezogenen und Mehrfachbeschäftigungen

Produktion/Verkauf sanktionierter Güter durch russische Tochtergesellschaften und Niederlassungen

Risiko der Zurechnung zur deutschen / EU-Mutter, wenn diese steuernd Einfluss nimmt:

- durch Zustimmungen und Genehmigungen, auch durch gesetzlich erforderliche (sog. Großgeschäfte nach russischem Recht)
- aber auch faktisch

Kein Risiko für deutsche / EU-Mutter, wenn die Tochter völlig selbständig agiert

- Informationspflichten, Kenntnis der deutschen / EU Mutter unschädlich
- Allgemeine Finanzierung (durch Gesellschafterdarlehen / Kapitaleinlagen) und allgemeine Ausstattung / Unterstützung der Tochter (wenn nicht auf ein sanktioniertes Gut bezogen) wohl noch zulässig

Je mehr Verbindungen in der Praxis, desto größer das Zurechnungsrisiko, z.B.

- Doppelte Anstellung von Mitarbeitern in RU/EU
- Besetzung von Aufsichtsräten durch deutsche Mitarbeiter
- Einschaltung deutscher / EU Mitarbeiter in operative Prozesse

Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

Art. 12 VO (EU) 833/2014:

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

In vielen Fällen aber u.U. keine Umgehung, sondern ein – strafbewehrter – Sanktionsverstoß:

- Ein- und Ausfuhrverbote beinhalten idR das Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Kaufs / Verkaufs
- Weiterleitung eines Geschäftes, etwa an die russische Tochtergesellschaft kann ein verbotenes Vermittlungsgeschäft sein
- Unterstützung etwa eines russischen Kunden, damit dieser einen gelisteten Bestandteil selbst herstellen kann – verbotene technische Unterstützung
- Lieferung über Dritte (mit Sitz in anderen EU-Ländern) ist u.U. Beihilfe zum Sanktionsverstoß

Achtung bei späteren Vertragsanpassungen (aufgrund von Sanktionen) oder Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit

Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

- Bei Russlandgeschäften grundsätzlich erhöhten Sorgfaltsmaßstab anlegen und sämtliche an der Transaktion beteiligten Personen sowie die betroffenen Güter prüfen sowie sämtliche Prüfungen dokumentieren
- Vorsicht / hohes Risiko bei sanktionierten Lieferungen in „neutrale“ Länder
- Bei Anhaltspunkten, dass Lieferung nach Russland – besser Abstand vom Geschäft nehmen
- Siehe Mitteilung der EU-Kommission an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausführer (2022/C 145 I/01) vom 1.4.2022:

Folgende Umgehungen sollen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden:

- durch die Ausfuhr in Drittländer, aus denen diese Waren leicht nach Russland und Belarus umgeleitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der Ausfuhr dieser Waren in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (Russischen Föderation, Belarus, [Armenien](#), [Kasachstan](#), [Kirgisien](#))
- durch die Einfuhr aus Drittländern, aus denen die betreffenden Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus Russland und Belarus verhängt haben; dies gilt insbesondere für Waren, die aus anderen EAEU-Ländern eingeführt werden.

Umgehungstatbestände / Lieferungen über Drittländer

EU – Kommission empfiehlt weiter, Bestimmungen in Einfuhr- und Ausfuhrverträge aufzunehmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass eingeführte oder ausgeführte Waren nicht unter die Beschränkungen fallen, z. B. durch eine Erklärung, dass die Einhaltung einer solchen Bestimmung einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, oder durch Vertragsklauseln, mit denen der Einführer in einem Drittland verpflichtet wird, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus wieder auszuführen und die betreffenden Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, wobei letzterer haftbar gemacht werden kann, falls er die Waren wieder dorthin ausführt



Zusicherungen und Bestätigungen, (formlose) Endverbleibserklärungen des Vertragspartners

Es gilt aber die tatsächliche Kenntnis!

4. Russische Gegenmaßnahmen – Update

Einschränkungen aus Februar / März 2022 wurden sukzessive abgeschwächt, zum Beispiel:

- Höhe des Zwangsumtauschs von Deviseneinnahmen durch russische Exporteure wird durch Regierungskommission festgelegt – derzeit 0% (Ukaz des Präsidenten Nr. 79 vom 28.2.2022 (u.a. angepasst durch Ukaz Nr. 126 vom 18.3.2022, Beschluss Regierungskommission vom 9.6.2022)
- Keine Beschränkungen bezüglich Anzahlungen an ausländische Vertragspartner / Empfänger mehr
- Beschränkungen für russische Residenten in Bezug auf Valutazahlungen auf ausländische Konten insbesondere für Dividendenzahlungen
- Beschränkungen nach wie vor in Bezug auf die Gewährung von Valutadarlehen an ausländische Darlehensnehmer und in Bezug auf Barabhebung von ausländischen Valuta

Ukaz Nr. 254 vom 4.5.2022, Ukaz Nr. 737 vom 15.10.2022

- Zahlungen an Empfänger in unfreundlichen Staaten
- Max. 10. Mio. Rubel pro Monat zum offiziellen Wechselkurs der russischen Zentralbank zum Monatsersten
- Für darüberhinausgehende Beträge entweder Zustimmung Regierungskommission oder Zahlung auf ein besonderes Verrechnungskonto bei russischer Bank
- Der ausländische Gläubiger kann dann bei dem russischen Kreditinstitut die Auszahlung der Gelder beantragen
- Gilt auch Zahlungen im Rahmen von Liquidationen und Stammkapitalherabsetzungen
- Verzicht auf Insolvenzmoratorium vor Dividendenausschüttungen nicht mehr erforderlich, da dieses seit dem 2.10.2022 nicht mehr gilt (siehe Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 28.3.2022 Nr. 497)

Grundlegend: Regierungsverfügung Nr. 430-r (in der aktuellen Fassung)

- Sie enthält derzeit alle EU-Mitgliedstaaten und 22 weitere Länder (Australien, Kanada, USA; Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Großbritannien) (Regierungsverfügung Nr. 430-r).
- Mit Regierungsverfügung vom 29.10.2022 wurde sie zuletzt um alle britischen Überseegebiete, die die von Großbritannien gegen Russland verhängten Sanktionen unterstützt haben, erweitert (u.a. Bermuda, Kaimaninseln, Falklandinseln, Montserrat etc.).
- Für die Griechenland, Dänemark, Slowenien, Kroatien und die Slowakei wurden mit Regierungsverfügung vom 20.7.2022 Nr. 1998-r Beschränkungen der Tätigkeit ihrer diplomatischen Einrichtungen in Russland erlassen, v.a. in Bezug auf die zulässige Anzahl lokaler Mitarbeiter. Bisher galten solche Beschränkungen lediglich für die USA und Tschechien (Regierungsverfügung vom 13.5.2021 Nr. 1230-r).

Ukaz des Präsidenten Nr. 100 vom 8.3.2022, Ukaz Nr. 773 vom 26.10.2022: bis zum 31.12.2023 geltendes Import- und Exportverbot

- Regierungsverordnung Nr. 311 vom 9.3.2022 (im Nachgang mehrfach geändert)
 - ✓ mehrere Hundert Warenpositionen (Industrie- und Haushaltsgüter)
 - ✓ Ausnahmen gelten u.a. für Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation nachgewiesen durch beizufügendes Ursprungszertifikat CT-1 und andere Nachweise
 - ✓ Lieferungen in Eurasische Wirtschaftsunion, Abchasien und Südossetien und für den Transit durch Russland.
 - ✓ Ausnahmegenehmigungen möglich.
- Regierungsverordnung Nr. 312 vom 9.3.2022 (im Nachgang mehrfach geändert)
 - ✓ Ausfuhr bestimmter Landtechnik, von gelisteten Fahrzeugen, Industrieprodukten und Telekommunikationsanlagen in die Eurasische Wirtschaftsunion nur noch mit Ausfuhrgenehmigungen
 - ✓ Es gelten auch hier eine Reihe von Ausnahmen
- Regierungsverordnung 313 vom vom 9.3.2022 (im Nachgang mehrfach geändert)
 - ✓ Ausfuhrverbot von bearbeitetem oder unbearbeitetem Vollholz, Holzspänen oder Holzplattenwerkstoffen in unfreundliche Länder (außer Bahamas).

Ukaz des Präsidenten Nr. 252 vom 3.5.2022: Personenbezogene Listungen

Mit gelisteten (und mithin sanktionierten) Personen und von ihnen kontrollierte Personen dürfen *föderale Behörden, Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, andere Behörden, örtliche Behörden, Organisationen und natürliche Personen, die der Jurisdiktion der Russischen Föderation unterliegen*

- keine Rechtsgeschäfte abschließen, insbesondere keine Außenwirtschaftsverträge,
- keine Rechtsgeschäfte erfüllen,
- keine Rechtsgeschäfte zu Gunsten sanktionierter Personen abschließen,
- keine Rechtsgeschäfte abschließen, die Zahlungen und Wertpapiertransaktionen mit und (oder) zu Gunsten von sanktionierten Personen beinhalten,
- keine Rechtsgeschäfte abschließen, die das Einlaufen von Schiffen in Häfen der Russischen Föderation betreffen, die im Besitz von sanktionierten Personen sind und/oder von diesen gechartert wurden, zu deren Gunsten oder in deren Namen,
- keine Finanzoperationen ausführen, deren Begünstigte gelistete (sanktionierte) Personen sind,
- zu ihren Gunsten keine Waren aus Russland ausführen.



Sind mit den personenbezogenen EU-Sanktionen bzw. US-amerikanischen SDN-Listungen vergleichbar.

Regierungsverordnung vom 11.5.2022 Nr. 851:

Listung von 20 Unternehmen in der EU, vor allem Gazprom-Unternehmen.

Regierungsverordnung vom 5.11.2022 Nr. 1997: Listung 74 westeuropäischer Unternehmen aus dem militärisch-technischen Bereich

21 deutsche Unternehmen:

- | | | |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Atlas Elektronik GmbH• E.sigma Systems GmbH• Europlast-Nycast GmbH• Force Ware GmbH• Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH• Glenair GmbH• iMAR Navigation GmbH | <ul style="list-style-type: none">• In-innovative navigation GmbH• Intecs GmbH• J.P. Sauer & Sohn Maschinenbau GmbH• Jenoptik Optical Systems GmbH• Motorola Solutions Deutschland GmbH• NDGS Noviy Dizel Gearbox Service GmbH• PKI Electronic Intelligence GmbH | <ul style="list-style-type: none">• Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG• Schaeffler AG• SET Stange Energietechnik GmbH• SIGNALIS GmbH• SIM Secure Information Management GmbH• SNE Shirin Nabiev Exporthandel• SPEKON Sächsische Spezialkonfektion GmbH |
|---|--|---|

Ausnahmegenehmigungen möglich

Für die neuen Listungen nach der Regierungsverordnung Nr. 1997 - Föderaler Dienst für militär-technische Zusammenarbeit zuständig.

*Vollständige Bezeichnungen laut GTAI (<https://www.gtai.de/de/trade/russland/wirtschaftsumfeld/russland-verbietet-zusammenarbeit-mit-21-deutschen-firmen-918816>), die Firmennamen in der Verordnung sind zum Teil inkorrekt und nicht vollständig

- Russische Regierung darf gemäß Art. 18 Punkt 3 des Gesetzes vom 4.3.2022 Waren festlegen, für die bestimmte IP-schützende Regelungen nicht mehr gelten sollen.
- Regierungsverordnung Nr. 506 vom 29.3.2022 erlaubt **Parallelimporte** nach Russland. Ministerium für Industrie und Handel vom 19.4.2022 Nr. 1532: erste Festlegung der Güter – wird regelmäßig erweitert
- Erste **negative gerichtliche Entscheidungen** (u.a. Wirtschaftsgericht des Kirower Gebietes vom 3.3.2022, weitere Zwangsvollstreckungsverfahren)



ABER: Bislang keine grundsätzliche ausländerfeindliche Entscheidungspraxis russische Gerichte!

Ukaz des Präsidenten Nr. 183 vom 4. April 2022 über Gegenmaßnahmen in Bezug auf Visafragen

- Visalerleichterungen in Bezug zu Deutschland abgeschafft, betrifft keine Geschäftsvisa (sondern Diplomaten, Journalisten, Regierungsvertreter)

Verfügungsbeschränkungen über Beteiligungen an russischen Gesellschaften

Bereits früher bestehende Beschränkungen für Aktien gelten seit dem 8.9.2022 auch für Geschäftsanteile an russischen GmbH (ООО) (Ukaz Nr. 618 vom 8.9.2022).

- Genehmigungspflichtig sind Rechtsgeschäfte zwischen Personen aus unfreundlichen Staaten mit russischen Personen, zwischen Personen aus unfreundlichen Staaten auf beiden Seiten oder mit Personen aus freundlichen Staaten über Geschäftsanteile an ООО, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Begründung, Änderung oder Beendigung von Rechten zum Besitz oder der Nutzung an oder zur Verfügung über diese Geschäftsanteile führen,
- Genehmigung wird von einer speziellen Regierungskommission erteilt.
- Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- Das Genehmigungserfordernis ist sehr weit formuliert und umfasst auch Optionen und Gesellschaftervereinbarungen (so auch MinFin vom 13.10.2022), aber auch mittelbare Eigentümerveränderungen auf Ebene eines Gesellschafters.

Verfügungsbeschränkungen über Beteiligungen an russischen Gesellschaften (2)

- Anwendungsbereich der Regierungsverordnung vom 6.3.2022 Nr. 295, die bisher das Genehmigungsverfahren zu Verfügungen über Aktien an russischen Aktiengesellschaften regelte, durch Regierungsverordnung vom 19.9.2022 Nr. 1651 nun auch auf Geschäfte mit OOO-Anteilen im Sinne des Ukazes Nr. 618 erweitert
- Für die Genehmigung ist ein Antrag zu stellen und beim russischen Finanzministerium einzureichen.
- Finanzministerium hat hierfür ein Musterformular veröffentlicht
- Antrag muss den Zweck, den Gegenstand, den Inhalt und die wesentlichen Bedingungen der Transaktion sowie Angaben zur Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten
- Zudem sind eine Reihe formaler Unterlagen (v.a. Registrierungsnachweise, Gründungsdokumente, UBO-Nachweise) vorzulegen
- Wohl auch Wertgutachten erforderlich
- Zeitdauer bis zur Entscheidung über Antrag unklar und nicht festgelegt
- Voraussetzungen der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung unklar und nicht geregelt

Verfügungsbeschränkungen über Beteiligungen an russischen Gesellschaften (3)

Ukaz Nr. 520 vom 5.8.2022: Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf die Verfügung über Beteiligungen an russischen Unternehmen und Kreditinstituten durch ausländische Anteilsinhaber aus unfreundlichen Ländern bis 31.12.2022

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen sind nichtig.

Ausnahmegenehmigungen durch den russischen Präsidenten.

Gilt für:

- Strategische Unternehmen und strategische Aktiengesellschaften gemäß Ukaz Nr. 1009 vom 4.8.2004,
- Beteiligungen, Rechten und Pflichten der Parteien des Sachalin-1- Production Sharing Agreements (Öl- und Gaskondensatfelder Tschajwo, Odoptu und Arkutun-Daginskoje vor der Küste der Insel Sachalin) und der Vereinbarung über die Erschließung und Förderung des Ölfelds Charyaga,
- Aktien oder Geschäftsanteilen an **gesondert gelisteten** Wirtschaftsgesellschaften, die Ausrüstungen für den Brennstoff- und Energiesektor herstellen, Wärme und/oder Elektrizität erzeugen und liefern, Erdöl und Rohöl raffinieren und Ölprodukte herstellen,
- Aktien und Geschäftsanteile an **gesondert gelisteten** russischen Kreditorganisationen,
- Aktien und Geschäftsanteile von Wirtschaftsgesellschaften, die Nutzer bestimmter (unterirdischer) Rohstoffgebiete in Russland sind.

Verfügungsbeschränkungen über Beteiligungen an russischen Gesellschaften (4)

Listung der betroffenen Banken am 16.10.2022 (Verfügung des russischen Präsidenten Nr. 357-rp.)

- 45 russische Banken mit ausländischer Beteiligung, u.a. bekannte Banken wie Credit Suisse, Commerzbank (Eurasia), Citibank, Raiffeisenbank, Unicredit, BNP Pariba, Deutsche Bank, ING Bank (Eurasia), J.P. Morgan, Credit Agricole, Mercedes Benz Bank, Volkswagen Bank Rus, American Express Bank, Goldman Sachs Bank oder etwa HSBC
- sowie Finanzinstitute aus dem Bereich E-Commerce (Yandex Bank oder Ozon Bank).

Listung der Unternehmen aus dem Energiesektor am 9.11.2022 (Verfügung des russischen Präsidenten Nr. 372-rp.)

191 Unternehmen gelistet

u.a. Schneider Electric, BASF, Wilo, Liebherr Russland, Siemens...

Verfügungsbeschränkungen über Beteiligungen an russischen Gesellschaften (5)

Ukaz Nr. 737 vom 15.10.2022

Rechtsgeschäfte unter Beteiligung von Personen aus unfreundlichen Staaten, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Begründung, Änderung oder Beendigung von Rechten zum Besitz oder der Nutzung an oder zur Verfügung von mindestens 1% der Anteile an russischen Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften oder etwa Pensionsfonds führen, sind genehmigungspflichtig durch die *Regierungskommission* (mit Ausnahme der unter Ukaz Nr. 520 fallenden Kreditinstitute.)

Änderung von Art. 52 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches:

Neu: Anfechtungsrecht für Staatsanwaltschaft von Rechtsgeschäften, die gegen „spezielle wirtschaftliche Maßnahmen“ verstoßen.

Bislang anfechtungsberechtigt v.a. Vertragsparteien und weitere gesetzlich benannte Dritte (Art. 166 ZGB RF).

- Gesetzesentwurf zur Enteignung ausländischer unfreundlicher Staaten und deren verbundene Personen (Änderung von Art. 235 ZGB RF) vom 5.4.2022 (eingegangen in Duma am 7.4.2022)
- Strafbarkeit von Unternehmensleitern für Einhaltung ausländischer Sanktionen vom 7.4.2022
- Gesetzesentwurf zur Änderung des russischen Zivilgesetzbuches / Einführungsgesetz zum ZGB RF vom 22.3.2022
- Gesetzesentwurf zur externen Verwaltung (überarbeiteter Entwurf, eingebracht am 12.4.2022



nicht fortgeführt bzw. nicht umgesetzt

Teilweise Umsetzung für strategische Unternehmen durch Föderales Gesetz vom 14. Juli 2022 Nr. 320-FZ

- Beteiligung eines ausländischer Gesellschafters mit mehr als 25%
- Antrag Mitgesellschafter (mind. 25%), Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Generaldirektor beim Wirtschaftsgericht des Moskauer Gebietes: Rechte des ausländischen Gesellschafters auszusetzen bei:
 - Weigerung des ausländischen Investors, seine Gesellschafterpflichten oder Gesellschafterrechte auszuüben,
 - Schaffung von Hindernissen für das Unternehmen, u.a. Abberufung der geschäftsführenden Organe,
 - andere Handlungen, die zur Beendigung, Aussetzung der Tätigkeit, Liquidation, Insolvenz führen können.

Beispiele:

- öffentliche Erklärung der Beendigung der Geschäftstätigkeit/Nichtausübung von Gesellschafterrechten
- Grundlose Beendigung / Aussetzung von wesentlichen Verträgen des Unternehmens
- Aussetzung der Erfüllung von Verträgen zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung von grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen für den Gastransport in der Russischen Föderation
- mehr als einem Drittel der Arbeitnehmer des Unternehmens wurde gekündigt
- Einhaltung ausländischer Sanktionen.

Das Gericht darf dabei u.a. folgende Entscheidungen treffen:

- Aussetzung der Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen ausländischen Gesellschafter,
- Aussetzung der Befugnisse der Geschäftsführung, die auf Vorschlag des ausländischen Investors ernannt wurde
- Aussetzung von Dividendenzahlungen
- Aussetzung der Verfügungsbefugnis über Geschäftsanteile.



Tanja Galander

Local Partnerin, Rechtsanwältin, Russland Desk

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin

t.galander@gvw.com

T +49 30 726111-161

M +49 160 96392287



Dr. Katja Göcke, LL.M. (Sydney)

Assoziierte Partnerin, Rechtsanwältin

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

k.goecke@gvw.com

T +49 40 35922-256

F +49 40 35922-293

